

Verkündet
am 14. Nov. 1956
Schorm, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n d e m R e c h t s s t r e i t

der Frau Gerda K. [REDACTED] geb. E. [REDACTED] in Ki [REDACTED]
Kreis Ho [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]
in [REDACTED]

g e g e n

den Landwirt Theo B. [REDACTED] in O [REDACTED], Kreis Ha [REDACTED]
Py [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. November 1956 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Johannsen, Dr. v. Werner, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 7.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom
1. März 1956 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestands:

Der Vater der Klägerin, der Mittelschulrektor Karl E. [REDACTED], hatte von seinem Bruder zwei Großkothöfe in Ki [REDACTED] (Kreis Ho [REDACTED]) geerbt, die ein einheitliches, etwa 130 Morgen großes landwirtschaftliches Anwesen bildeten. Zu dem Anwesen gehörten etwa 8 Morgen Wald sowie ein Anteil an einer Forstgenossenschaft. Von dem landwirtschaftlich genutzten Grundbesitz waren etwa 35 Morgen verpachtet. Die im Jahre 1925 geborene Klägerin erhielt eine landwirtschaftliche Berufsausbildung. Ende 1948 verlobte sie sich mit dem im Jahre 1914 geborenen Beklagten, der Eigentümer eines etwa 65 Morgen großen Hofes in We [REDACTED] war. Die beiden Höfe in Ki [REDACTED] und We [REDACTED] liegen etwa 1 km voneinander entfernt.

Am 30. Dezember 1948 schlossen die Parteien einen notariellen Ehevertrag, in dem es heißt:

"Wir beabsichtigen, die Ehe miteinander einzugehen. Die Braut bringt die im Grundbuch von Ki [REDACTED] ... eingetragenen Groß-Kothöfe ... mit in die Ehe ein, die ihr durch Hofüberlassungsvertrag vom heutigen Tage überlassen werden.

Für dieses, sowie für alles in der Ehe zu erwerbende Vermögen soll die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes ausgeschlossen sein.

Wir beantragen, dies im Güterrechtsregister einzutragen: ..."

An demselben Tage schloß der Vater der Klägerin mit dieser einen notariellen Hofüberlassungsvertrag, in dem er das Eigentum an den beiden Großkothöfen in Ki [REDACTED] auf die Klägerin übertrug. In dem Verträge wurde ferner u.a. vereinbart:

- 3 -

"§ 4

Der Abgeber behält sich auf unbestimmte Zeit den Nießbrauch an den überlassenen Höfen vor. Dieser Nießbrauch soll im Grundbuch eingetragen werden ...

§ 11

Der Abgeber überträgt der Unternehmerin vom 1. Januar 1949 an die ihm im Rahmen seines Nießbrauchs zustehende Verwaltung und Bewirtschaftung der überlassenen Höfe. Die Unternehmerin erhält hierfür sämtliche Einnahmen der Höfe zu ihrer freien Verfügung, muß aber als Gegenleistung dem Abgeber die im § 5 aufgeführten Altenteilsleistungen gewähren. Der Abgeber ist berechtigt, die Übertragung der Verwaltung und Bewirtschaftung der überlassenen Höfe an die Unternehmerin jederzeit zu kündigen. Die Kündigung darf aber nur zum 31. Oktober eines jeden Jahres ausgesprochen werden und muß mindestens 1/2 Jahr vorher in schriftlicher Form erfolgen."

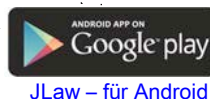
Das Landwirtschaftsgericht genehmigte diesen Vertrag am 3. Februar 1949 mit der Maßgabe, daß ein Widerruf der Übertragung der Verwaltung und Bewirtschaftung der Höfe auf die Unternehmerin nur mit seiner Genehmigung zulässig sei. Die Klägerin wurde als Eigentümerin des Anwesens in Kirchbrak und ihr Vater als Nießbraucher des Anwesens entsprechend der Vereinbarung eingetragen.

Am 27. Januar 1949 gingen die Parteien die Ehe ein. Sie haben einen am 15. September 1949 geborenen Sohn. Nach der Eheschließung zog die Klägerin auf den Hof des Beklagten nach We [REDACTED]. Von dort aus wurden alle Ländereien der Parteien bewirtschaftet, wobei der Beklagte vorwiegend den Außenbetrieb leitete, während die Klägerin dem landwirtschaftlichen Hauswesen vorstand. Auch den der Klägerin gehörigen Wald bewirtschaftete der Beklagte, indem er die üblichen Durchforstungen vornahm, ohne größere Einschläge ausführen zu lassen. Er besuchte auch die Mitgliederversammlungen der Forstgenossenschaft, an der er als Eigentümer seines Hofes ebenfalls einen Anteil hatte, ohne die Klägerin, und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

verfügte über die auf deren Anteil entfallenden Erträge an Brennholz und Geld.

Beide Parteien hatten nur ein einziges Bankkonto bei der Stadtparkasse in Bo [REDACTED]. Es lautete auf den Namen der Klägerin; der Beklagte konnte jedoch ebenfalls darüber verfügen. Über dieses Konto liefen alle Einnahmen und Ausgaben der Parteien, soweit nicht Barzahlungen erfolgten. Auch die Pächter der seinerzeit von dem Vater der Klägerin verpachteten Grundstücke, deren Pachtverträge aufrecht erhalten blieben, überwiesen nach der Heirat der Parteien die Pachtzinsen zum größten Teil auf dieses Konto, wie sie das schon vorher getan hatten.

Im Laufe der folgenden Zeit wurden einige zu dem Anwesen in Kirchbrak gehörige Grundstücke zum Preise von insgesamt 2.673 DM veräußert.

Am 1. April 1951 trennten sich die Parteien, und die Klägerin zog auf ihr Anwesen in Ki [REDACTED]. Am 25. April 1951 wurde ihr die von dem jetzigen Beklagten erhobene Ehescheidungsklage zugestellt. Am 28. April 1951 bestellte das Kreisernährungsamt in Ho [REDACTED] den Beklagten zum "Treuhänder" der Besetzung der Klägerin, bis die wirtschaftliche Auseinandersetzung zwischen den Parteien erfolgt sei.

Am 18. Juni 1951 nahm der landwirtschaftliche Sachverständige Kleuker im Einverständnis mit den Parteien deren gesamten Viehbestand auf. In dem von ihm darüber aufgesetzten Schriftstück heißt es u.a.:

"3 Pferde, davon verbleiben 2 in Ki [REDACTED], 1 nach Wahl von Frau B [REDACTED] (der Klägerin), 1 in We [REDACTED]."

Im übrigen sollte nach diesem Schriftstück das Vieh zwischen Ki[REDACTED] und We[REDACTED] im Verhältnis 6 : 4 geteilt werden.

Einen dementsprechenden Vorschlag unterbreitete Kleuker der Klägerin mit einem Schreiben vom 24. Juni 1951, und diese antwortete am 26. Juni 1951 u.a.:

"Der Abgabe eines Pferdes stimme ich zu, wenn über die anderen Aufteilungen (Schweine, Gummiwagen) Einigung erfolgt."

Am 11. Juli 1951 fand dann vor dem Kreisernährungsamt in Ho[REDACTED] eine "landwirtschaftliche Auseinandersetzung" zwischen den Parteien statt. In dem darüber aufgenommenen und von ihnen unterzeichneten Protokoll wird zunächst ausgeführt, die Angelegenheit der landwirtschaftlichen Auseinandersetzung sei eingehend besprochen worden, und es sei dann der von dem landwirtschaftlichen Sachverständigen Kl[REDACTED] gemachte wirtschaftliche Auseinandersetzungsvorschlag angenommen worden.

Weiter heißt es darin:

"Beide Parteien erklären sich mit dem Vorschlag des Herrn Kl[REDACTED] vom 24. Juni 1951 einverstanden."

Es folgen alsdann weitere Vereinbarungen, u.a. über den Verbleib landwirtschaftlicher Maschinen und anderer der Wirtschaft dienender Bestandsmittel, die im Verhältnis 3 : 2 aufgeteilt werden sollten, sowie "unabhängig von der späteren vermögensrechtlichen Auseinandersetzung" über die Verteilung des Hausrats.

Am 20. Mai 1952 verzichteten die Parteien im Wege eines Prozeßvergleichs gegenseitig auf Unterhalt. An demselben Tage wurde ihre Ehe aus dem alleinigen Verschulden der jetzigen Klägerin wegen ehewidriger Bezie-

hungen zu einem anderen Mann geschieden. Das Urteil wurde am 1. Juli 1952 rechtskräftig. Am 13. März 1953 ging die Klägerin eine neue Ehe ein.

Sie hat ausgeführt, mit der vorgenommenen wirtschaftlichen Teilung der Höfe sei die vermögensrechtliche Auseinandersetzung, die zwischen den Parteien stattzufinden habe, noch nicht erledigt. Schon vor der Heirat habe ihr Vater dem Beklagten gesagt, soweit der zu dem Anwesen in Ki [REDACTED] gehörige Wald und Forstgenossenschaftsanteil und die von diesem Anwesen verpachteten Grundstücke Erträge brächten, müßten diese für einen späteren weiteren Ausbau der Hofstelle in Kirchbrak zurückgelegt werden. Ihr Vater habe von dem Beklagten auch eine getrennte Buchführung für die Grundstücke in Kirchbrak und We [REDACTED] verlangt. Zur Bewirtschaftung habe sie, die Klägerin, dem Beklagten nur die nicht verpachtete landwirtschaftliche Nutzfläche überlassen, nicht aber die verpachteten Grundstücke, den Wald und den Anteil an der Forstgenossenschaft. Der Beklagte sei deshalb verpflichtet, an sie diejenigen Beträge zu zahlen, die er als Einnahme aus den ihr allein vorbehaltenen Teilen ihres Vermögens sowie als Erlös aus den Landverkäufen erzielt habe, und zwar

2.572,70 DM Pachtgeld für ihre verpachteten Grundstücke,

7.089,-- DM Holzgeld aus ihrem Wald,

1.015,-- DM Einnahmen aus ihrem Interessentenforst,

2.673,-- DM Erlös aus den Landverkäufen.

Ferner hat die Klägerin vorgetragen, das Pferd, das nach der von Kl [REDACTED] am 18. Juni 1951 vorgenommenen Viehzählung nach We [REDACTED] gekommen sei, habe der Beklagte nicht zu Eigentum, sondern nur mietweise erhalten sollen; er sei deshalb zur Herausgabe des Pferdes

und zur Zahlung von Miete in Höhe von monatlich 15,- DM für die Zeit vom Juni 1949 bis Dezember 1954, also 1.005,- DM, verpflichtet. Außerdem befänden sich noch zwei von dem Hof in Ki [REDACTED] stammende Pferdegeschirre im Besitz des Beklagten, die er gleichfalls herausgeben müsse. Seit der Scheidung sei der Beklagte mit den Zahlungen im Verzug.

Im ersten Rechtszug hat die Klägerin deshalb beantragt, den Beklagten zu verurteilen, ihr

- 1) 14.354,70 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 20. Mai 1952 zu zahlen,
- 2) das in seinem Besitz befindliche Leihpferd sowie zwei Pferdegeschirre oder den entsprechenden Gegenwert in Geld herauszugeben.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er hat vorgebracht, die Klägerin habe ihm ihr ganzes Vermögen zur Verwaltung überlassen und er habe auch über die Einkünfte aus dem Wald, dem Interessentenforst und den verpachteten Grundstücken verfügen können. Die aus den Grundstücksveräußerungen erzielten Erlöse seien für die Anschaffung von Inventarstücken verwendet worden, die die Klägerin bei der im Jahre 1951 durchgeführten Auseinandersetzung erhalten habe. Das Pferd sei ihm, dem Beklagten, auf Grund des Auseinandersetzungsvertrags vom 11. Juli 1951 zu Eigentum übertragen worden.

Das Landgericht hat die Klage durch Teilurteil abgewiesen, soweit die Klägerin mehr verlangt hat als die Zahlung von 2.673,- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 24. Januar 1955, dem Tage der Klagzustellung. Es hält die von der Klägerin erhobenen Ansprüche für unbegrün-

det, soweit die Zahlung anderer als der durch die Landverkäufe vereinnahmten Beträge und außerdem von diesen die Zahlung von Zinsen für die Zeit vor der Klagzustellung begehrt wird. Im übrigen hat es die Sache noch nicht als entscheidungsreif angesehen.

Die Klägerin hat gegen das Teilurteil Berufung eingelegt mit dem Antrag,

das angefochtene Urteil zu ändern und den Beklagten zu verurteilen, ihr

1) 11.681,70 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 20. Mai 1952 zu zahlen,

2) das ihm anlässlich der Auseinandersetzung im Juli 1951 mietweise überlassene Pferd, einen braunen Wallach, mit zwei Pferdegeschirren herauszugeben.

Sie hat weiter vorgebracht, zwischen ihr und dem Beklagten habe, was die gemeinsame Bewirtschaftung der beiden Höfe in Ki. [REDACTED] und We. [REDACTED] betreffe, ein Gesellschaftsverhältnis bestanden.

Der Beklagte ist dem entgegengetreten. Hilfsweise hat er gegenüber der auf die Geldzahlung gerichteten Klagforderung mit Ansprüchen aufgerechnet, die ihm daraus erwachsen seien, daß er seit dem 1. Juli 1954 einen Betrag von über 2.500,- DM zur Tilgung von Verbindlichkeiten der Klägerin aufgewendet habe, und daß er aus dem Ehescheidungsrechtsstreit die Erstattung von Kosten in Höhe von 823,34 DM verlangen könne.

Die Klägerin hat der Aufrechnung widersprochen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre im Berufungsrechtszug gestellten Anträge weiter.

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß zwischen den Parteien nach der Eheschließung Gütertrennung bestanden und die Klägerin dem Beklagten die nichtverpachteten landwirtschaftlichen Nutzflächen ihres Anwesens zur Bewirtschaftung und Verwaltung überlassen habe, und daß ihm die daraus gezogenen Einkünfte nach § 1430 Satz 1 BGB zugestanden hätten. Es hat dann geprüft, ob dasselbe auch für die Einkünfte aus den hier in Rede stehenden Teilen des Vermögens der Klägerin - den verpachteten Grundstücken, dem Wald und dem Anteil an der Forstgenossenschaft - gelte, und hat auf Grund einer eingehenden Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse diese Frage bejaht. Es ist der Auffassung, daß die Klägerin dem Beklagten in der Bewirtschaftung ihres ganzen Vermögens freie Hand gelassen habe und für die Einkünfte aus diesem die Vorschrift des § 1430 Satz 1 BGB in vollem Umfang Anwendung finde.

1) Die Revision meint, der Beklagte habe nicht schlüssig vorgebracht, geschweige denn bewiesen, daß die Klägerin ihm nicht nur eine gemeinsame landwirtschaftliche Bewirtschaftung der beiderseitigen Höfe zugestanden, sondern ihm darüber hinaus die Verwaltung ihres übrigen Vermögens übertragen habe. Zu Unrecht habe das Berufungsgericht den Sachverhalt auch nicht daraufhin untersucht, ob zwischen den Parteien, was die Bewirtschaftung der beiden Höfe betreffe, ein Gesellschaftsverhältnis bestanden habe. Wenn das der Fall gewesen sei, so sei

§ 1430 BGB ganz ausgeschaltet und könne der Beklagte bezüglich der Einnahmen aus den besonderen hier in Betracht kommenden Vermögensteilen nur als Beauftragter der Klägerin tätig geworden sein.

Daran ist richtig, daß es für die Entscheidung des Rechtsstreits zunächst darauf ankommt, wie die zwischen den Parteien bestehenden vermögensrechtlichen Beziehungen, die sich aus der Vereinigung ihrer beiden landwirtschaftlichen Betriebe ergeben haben, rechtlich zu beurteilen sind, und daß die dementsprechende Würdigung des von den Parteien vorgetragenen und des von dem Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts die Unanwendbarkeit der Vorschrift des § 1430 BGB ergibt.

Dieser Sachverhalt nötigte dazu, die Frage zu prüfen, ob die Vereinigung der beiden landwirtschaftlichen Betriebe, von denen der eine der Klägerin, der andere dem Beklagten gehörte, und die gemeinsame Arbeit der Ehegatten in diesem vereinigten Betrieb zu der Annahme eines zwischen ihnen bestehenden gesellschaftsrechtlichen Verhältnisses führen mußten. Wenn die Parteien ihre vermögensrechtlichen Beziehungen zunächst nicht unter diesem Gesichtspunkt betrachtet hatten, so schloß das die Notwendigkeit einer dementsprechenden rechtlichen Würdigung nicht aus.

Der Bundesgerichtshof hat, worauf die Revision mit Recht hinweist, mehrfach ausgesprochen, daß die vermögensrechtlichen Beziehungen von Eheleuten, die in Gütertrennung leben und gemeinsam in einem auf den Namen des einen Ehegatten lautenden Geschäftsbetrieb tätig sind, unter Umständen als gesellschaftsrechtliche aufgefaßt werden müssen (BGHZ 8, 249; LM § 705 BGB Nr 5). Der Rechtsansicht des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone, eine derartige

Beurteilung der Beziehungen von Ehegatten sei mit dem Wesen der Ehe nicht zu vereinbaren (OGHZ 3, 372 [3747]), kann nicht beigetreten werden. Oft arbeitet in einem solchen Betrieb nicht der eine Ehegatte für den anderen, sondern läßt sich ihre demselben Ziel dienende beiderseitige Arbeit richtig nur dahin verstehen, daß sie für die eheliche Gemeinschaft tätig sind, wobei es dann allein die Annahme einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, die sich selbstverständlich nicht auf die eigentlichen ehelichen Rechte und Pflichten bezieht, möglich macht, eine etwa notwendig werdende Vermögensauseinandersetzung sachgemäß unter Wahrung der berechtigten Belange jedes Ehegatten durchzuführen. Dabei ist freilich stets darauf hingewiesen worden, daß es dafür, ob die vermögensrechtlichen Beziehungen gesellschaftsrechtlicher Art sind, auf die Umstände des Einzelfalles ankommt. Auf einem Bauernhof arbeiten Mann und Frau regelmäßig zusammen, trotzdem wird der Betrieb zumeist für Rechnung nur eines von ihnen geführt, wie in dem Berufungsurteil zutreffend gesagt wird; auch als Innengesellschaft wird die von den Eheleuten betriebene Landwirtschaft in solchen Fällen nicht ohne weiteres angesehen werden können.

Hier aber liegt es anders. Wie feststeht, wurden mit der Eheschließung der Parteien trotz der vereinbarten Gütertrennung die beiden landwirtschaftlichen Anwesen, von denen das kleinere dem Ehemann, das größere der Ehefrau gehörte, zu einer einheitlichen Bewirtschaftung vereinigt, und dabei verteilten die Eheleute, wie es nahe lag, untereinander die Arbeit derart, daß der Mann den Außenbetrieb leitete und die Frau dem landwirtschaftlichen Hauswesen vorstand. Daß es sich wirtschaftlich um einen gemeinsamen Betrieb der Eheleute handelte, fand seinen besonderen Ausdruck in dem einheitlichen, auf den Namen der Frau lautenden

Bankkonto, über das die Einnahmen und Ausgaben des Betriebes liefen und beide Eheleute verfügen konnten. Die rechtliche Würdigung dieses Sachverhalts, die auch für die frühere Zeit entsprechend den heutigen Anschauungen über die gleichwertige Beteiligung jedes Ehegatten an den Erträgen des der ehelichen Gemeinschaft dienenden Vermögens und der dafür geleisteten beiderseitigen Arbeit erfolgen muß, ergibt, daß von einer Überlassung des Frauenvermögens an den Mann im Sinne des § 1430 Satz 1 BGB nicht gesprochen werden kann, mag selbst die Klägerin im ersten Rechtszug die gegenteilige Rechtsauffassung vertreten haben. Es ist mit dem Verhalten beider Ehegatten, von denen während der Ehe jeder über das Bankkonto und die Erträge des gemeinsamen Betriebes verfügen konnte, und dem Sinn der nach vereinbarter Gütertrennung vorgenommenen gemeinsamen Bewirtschaftung beider Höfe nicht verträglich, daß das gesamte Einkommen allein dem Ehemann nach Maßgabe der genannten Vorschrift zur Verfügung stehen und die Frau demgegenüber, obwohl sie das größere Anwesen in die Ehe eingebracht hatte, nur auf ihren gesetzlichen Unterhaltsanspruch angewiesen sein sollte. Vielmehr läßt sich die von den Ehegatten im Einvernehmen durchgeführte gemeinsame Bewirtschaftung der beiden Höfe nur dahin verstehen, daß jeder der Ehegatten aus den wirtschaftlichen Erträgen dieses gemeinsamen Unternehmens seinen Unterhalt bestreiten und darüber hinaus an ihnen, ebenso freilich auch an etwa eintretenden Verlusten, beteiligt sein sollte, wobei der Anteil des von ihm Eingebachten einen wesentlichen Anhaltspunkt für das Maß der Beteiligung bilden wird. Ob dabei noch andere Umstände zu berücksichtigen sind, wie eine etwaige erhebliche Verschiedenheit der beiderseits geleisteten Arbeit, kann dahinstehen; jedenfalls würde hier die im Innenbetrieb

und im Haushalt erfolgte Betätigung der Frau nicht grundsätzlich geringer zu bewerten sein als die im Außenbetrieb geleistete Arbeit des Mannes.

Ebenso kann es offen bleiben, ob und in welchem Umfang ein Ehegatte auch den anderen gegenüber den Gläubigern verpflichten konnte und verpflichtet hat, und inwieweit jeder von ihnen mit seinem ihm gehörigen Vermögen für die eingegangenen Verbindlichkeiten haftet; desgleichen kommt es in dem vorliegenden Rechtsstreit nicht darauf an, ob die gemeinsame Bewirtschaftung der beiden Höfe nach außen hin in einer Weise in Erscheinung getreten ist, daß sich von einer Außengesellschaft etwa mit dem Beklagten als geschäftsführendem Gesellschafter sprechen läßt, oder ob es sich lediglich um eine Innengesellschaft im Verhältnis der Ehegatten zueinander handelt. Sowieß kann jedenfalls gesagt werden, daß für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung, die nicht schon in vollem Umfang durch die sogenannte landwirtschaftliche Auseinandersetzung vom 11. Juli 1951 erfolgt ist, gesellschaftsrechtliche Grundsätze, angepaßt den gegebenen besonderen Verhältnissen, anzuwenden sind, und daß jeder der Ehegatten bei der Auseinandersetzung grundsätzlich, wenn auch modifiziert durch die inzwischen getroffenen Vereinbarungen und nach Maßgabe der Umstände, die Rückerstattung seiner in die Gesellschaft eingebrachten Einlagen in Natur verlangen konnte, insbesondere soweit es sich um die landwirtschaftlichen Anwesen selbst handelte, die der Gesellschaft zur Benutzung überlassen, aber im Eigentum des einbringenden Ehegatten verblieben waren (§ 732 BGB). Insoweit ist die Auseinandersetzung ersichtlich bereits im wesentlichen durchgeführt, da jeder der Ehegatten seit längerer Zeit an dem Hof des anderen selbst in keiner Weise mehr beteiligt ist. § 1430 Satz 1 BGB ist unter den gegebenen Umständen

völlig ausgeschaltet, weil die Klägerin ihr Vermögen dem Beklagten nicht in einer Weise zur Verwaltung überlassen hat, wie es diese Vorschrift voraussetzt. Es erübrigte sich infolgedessen, daß die Klägerin eine besondere Bestimmung gemäß § 1430 Satz 2 BGB traf.

2) Der von dem Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt ergibt, daß die Klägerin seinerzeit in die mit dem Beklagten eingegangene Gesellschaft zur Benutzung auch diejenigen Teile ihres Vermögens einbrachte, die in ihren verpachteten Grundstücken, ihrem Wald und ihrem Anteil an der Forstgenossenschaft bestanden, und daß mithin auch die Auseinandersetzung über diese und die aus ihnen gezogenen Einkünfte, soweit sie nicht bereits erfolgt ist, im Rahmen der Gesamtauseinandersetzung erfolgen muß.

In dem angefochtenen Urteil wird dargelegt, der Beklagte habe bewiesen, daß ihm nicht nur die nicht-verpachteten landwirtschaftlichen Nutzflächen des Anwesens der Klägerin zur Bewirtschaftung überlassen worden seien, sondern auch ihr aus den verpachteten Grundstücken, dem Wald und dem Realgemeindeanteil bestehendes Vermögen, und daß die Klägerin ihm in der Bewirtschaftung ihres ganzen Vermögens freie Hand gelassen habe. Seine Verwaltung habe sie nicht rechtswirksam eingeschränkt; die Zeugenaussage ihres Vaters reiche zum Beweise dafür nicht aus. Jedenfalls habe der Beklagte aus dem Verhalten der Klägerin wie auch seines Schwiegervaters schließen müssen, daß eine solche regelrechte Beschränkung seiner Verwaltungsbefugnis nicht erfolgt sei.

Soweit es sich hierbei um tatsächliche Feststellungen handelt, sind die dagegen gerichteten Angriffe

der Revision unbegründet. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe zu Unrecht angenommen, daß die Beklagte sich die Verwaltung der hier in Rede stehenden Vermögensteile nicht selbst vorbehalten habe. Sie wendet sich damit jedoch weitgehend gegen die Beweiswürdigung, die das Berufungsgericht dem Sachverhalt insoweit ohne erkennbaren Rechtsirrtum hat zuteil werden lassen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht bei dieser Würdigung wesentliche Umstände, so den gesamten Inhalt der Zeugenaussage des Vaters der Klägerin und dessen Rechtsstellung auf Grund des Vertrages vom 30. Dezember 1948, unberücksichtigt gelassen habe. Wenn der Beklagte vor dem Beginn des Rechtsstreits Rechnung gelegt und sein Rechtsanwalt in dem Schreiben vom 23. September 1953 ausgeführt hat, bestimmte Maschinen seien von dem Kir[REDACTED] Holzgeld bezahlt worden und bei der Auseinandersetzung deshalb Kirchbrak zugefallen, so brauchte das nicht zu bedeuten, daß damit der Ausschluß des Beklagten von der Verwaltung der in Betracht kommenden Vermögensteile anerkannt worden sei. Unbegründet ist auch die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe den von der Klägerin benannten Zeugen von der Heide darüber vernehmen müssen, daß der Beklagte sich stets über das Fehlen seiner Verfügungsbefugnis, was den Forst betreffe, klar gewesen sei. In das Wissen dieses Zeugen war gestellt, daß der Beklagte den Vater der Klägerin oft gefragt habe, ob er Einnahmen aus dem Wald und dem verpachteten Land verwenden dürfe und wie das geschehen solle. Auch habe er gefragt, ob er Holz hauen lassen dürfe und der Erlös für die Aufforstung einer Kahlfläche und die Reparatur eines Scheunendaches verwendet werden solle. Im zweiten Rechtszug hatte die Klägerin das Beweisthema dann so formuliert, wie es in der Revisionsrüge wiedergegeben

ist. Ersichtlich sollte damit der Zeuge für dieselben Tatsachen wie im ersten Rechtszug benannt werden: darüber, was der Beklagte über sein Verfügungsrecht dachte, und ob es ihm oder allein der Klägerin und ihrem Vater oder beiden Parteien gemeinsam zustand, konnte der Zeuge schwerlich etwas aussagen. Daß aber der Beklagte seinen Schwiegervater wiederholt fragte, ob er Holz verkaufen dürfe, und daß er ähnliche Fragen an ihn richtete, hat das Berufungsgericht unterstellt. Wenn es das als eine bloße Höflichkeit bezeichnet hat, wie sie vielfach auch von dem Eigentümer des Hofes gegenüber dem Altenteiler erwiesen werde, so war eine solche Beurteilung des Sachverhalts, insbesondere auf Grund der Würdigung der Aussage des unmittelbar beteiligten Vaters der Klägerin, möglich. An dieser Beurteilung hätte sich nichts geändert, wenn derartige Gespräche von dem Zeugen von der Heide bestätigt worden wären.

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht deshalb angenommen, daß die Stellung des Beklagten gegenüber den verpachteten Grundstücken der Klägerin, ihrem Wald und ihrem Anteil an der Forstgenossenschaft keine andere war als gegenüber dem ihr gehörenden eigentlichen landwirtschaftlichen Betrieb. Dabei ist es hier unerheblich, daß das Berufungsgericht, worauf manche Ausführungen des angefochtenen Urteils hindeuten könnten, möglicherweise die Behauptung der Klägerin, sie habe sich die Verwaltung der in Betracht kommenden Vermögensteile selbst vorbehalten, nur als nicht erwiesen angesehen hat; denn die Klägerin trägt auch bei Berücksichtigung der hier als maßgebend herausgestellten rechtlichen Gesichtspunkte die Beweislast für diese Behauptung.

Die Feststellungen des Berufungsgerichts ergeben, daß auch die in Rede stehenden Teile des Vermögens der Klägerin, an deren Verwaltung der Beklagte ebenso wie an denjenigen des sonstigen gemeinschaftlichen Betriebes beteiligt war, in die Gesellschaft eingebracht sind. Ist § 1430 BGB, wie dargelegt, auf das eigentliche landwirtschaftliche Anwesen der Klägerin nicht anzuwenden, so muß dasselbe auch für diese Vermögensteile gelten; auch insoweit ist die Auseinandersetzung nach Gesellschaftsrecht, zugeschnitten auf die besonderen hier bestehenden Verhältnisse, durchzuführen, wobei wiederum die Klägerin die - bereits erfolgte - Rückerstattung dieser Vermögenswerte selbst zu beanspruchen hatte (§ 732 BGB).

Es folgt daraus, daß die Klägerin nicht gesonderte Forderungen auf die Einkünfte aus den verpachteten Grundstücken, die Erlöse aus den Verkäufen von Holz aus ihrem Wald und auf die Einnahmen aus ihrem Forstgenossenschaftsanteil erheben kann, wie sie es mit der vorliegenden Klage tut. Sie hat einen Anspruch auf Auseinandersetzung, dieser schließt in der Regel die Geltendmachung einzelner Ansprüche aus (BGH LM § 730 BGB Nr 5).

In gewissen Fällen kann freilich unmittelbar auf Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens geklagt werden. Ob das im Verhältnis zwischen den Parteien möglich ist, braucht nicht entschieden zu werden, denn mit der vorliegenden Klage ist jedenfalls zunächst und in erster Linie von dem Beklagten die Zahlung des der Klägerin etwa zustehenden Auseinandersetzungsguthabens nicht verlangt worden. Möglicherweise wäre allerdings das, was die Klägerin gegen Ende des zweiten Rechtszuges vorgebracht hat, dahin zu verstehen, daß sie den von ihr eingeklagten Geldbetrag hilfsweise auf Grund der

Behauptung fordere, auch die fraglichen Teile ihres Vermögens könnten in die Gesellschaft eingebracht sein, und im Hinblick auf die daraus erzielten Einkünfte stehe ihr dann mindestens noch ein Auseinandersetzungs-guthaben in entsprechender Höhe zu. Damit würde aber bereits die Gesamtauseinandersetzung betrieben und die Klage auf eine andere tatsächliche Grundlage gestellt. Denn ein solcher Anspruch würde nur bestehen, wenn sich bei der vorzunehmenden umfangreichen Gesamtabrechnung ein entsprechendes Guthaben der Klägerin gebildet haben würde. Diese Abrechnung ist aber nicht Gegenstand des Rechtsstreits gewesen, mögen die Parteien sich in ihm auch zu den von dem Beklagten vorgelegten Abrechnungen geäußert haben. Im Ergebnis zutreffend hat das Berufungsgericht darin eine Klageänderung gesehen, die unzulässig war, weil der Beklagte nicht in sie eingewilligt hat und sie ohne Rechtsfehler auch nicht als sachdienlich erachtet worden ist (§§ 264, 523 ZPO).

Die erwähnten Einnahmen können also nur bei der Gesamtauseinandersetzung berücksichtigt werden.

3) Die Revision hat noch vorgebracht, der Beklagte hafte der Klägerin jedenfalls für die von ihm erzielten Erlöse, die er noch im April 1951, also nach der Trennung der Parteien, aus Verkäufen von Holz aus dem Forst der Klägerin erzielt habe. Indem die Klägerin den Beklagten verlassen habe, habe sie ihm konkludent das Vertrauen und damit die Verwaltung entzogen. Insoweit habe die Klägerin Ansprüche nach § 667 BGB.

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß über eine mit der Trennung der Parteien oder bereits vorher eingetretene Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses nichts feststeht. Zwar mögen sich die Parteien schon

vor dem Zeitpunkt, in dem die Klägerin den Beklagten verließ und nach Kirchbrak verzog, entfremdet haben, und ersichtlich war auch die Trennung eine Folge der eingetretenen Zerrüttung der Ehe; aber es ist nichts in der Richtung festgestellt, daß damit eine Änderung in den vermögensrechtlichen Beziehungen der Parteien eingetreten sei. Eine solche Änderung, die eindeutig zum Ausdruck gebracht worden sein müßte, läßt sich trotz der inzwischen erfolgten Einreichung der Scheidungsklage des Beklagten nicht vor dem Zeitpunkt annehmen, in dem er ausdrücklich als Treuhänder der Besetzung der Klägerin tätig wurde; von da an mag diese Besetzung als an die Klägerin zurückgegeben gelten und von einer gemeinsamen Bewirtschaftung beider Anwesen einschließlich der hier in Rede stehenden Vermögens- teile der Klägerin nicht mehr zu sprechen sein. Die Einkünfte jedoch, die nach der Trennung der Parteien und vor der Ende April 1951 erfolgten Einsetzung des Beklagten als Treuhänder für das Anwesen der Klägerin gezogen wurden, fallen noch in die Zeit, in der die Gesellschaft bestand, und sind bei deren Auseinander- setzung mit zu berücksichtigen.

Die von der Klägerin erhobenen Ansprüche auf das Pachtgeld, das Holzgeld und die Einnahmen aus dem In- teressentenforst sind ihr nach alledem mit Recht nicht zuerkannt worden.

II. Das Berufungsgericht hat auch die Ansprüche der Klägerin auf Herausgabe des Pferdes und der Pferdege- schirre sowie auf Zahlung von Miete für die seither erfolgte Überlassung des Pferdes als unbegründet an- gesehen. In dem Berufungsurteil heißt es dazu:

Die Überlassung des Pferdes an den Beklagten

auf Grund der bei der wirtschaftlichen Auseinandersetzung getroffenen Vereinbarungen habe nicht nur vorübergehend erfolgen sollen, sondern endgültig zu Eigentum. An einer mietweisen Überlassung, die nur eine vorläufige Regelung gewesen sein würde, habe den Parteien nach den Umständen nichts liegen können. Eine genaue Aufteilung in dem Sinne, daß jeder Hof das habe erhalten sollen, was dazu gehört habe oder von ihm stamme, sei bei der zwei Jahre währenden gemeinsamen Bewirtschaftung ohnehin nicht möglich gewesen. Die einzige Möglichkeit, rasch und ohne Prozeß zu einer vernünftigen Auseinandersetzung zu kommen, sei gewesen, im Groben abzuschätzen, welche Gesamtanteile die beiden Betriebe daran etwa gehabt hätten, und danach die einzelnen Stücke so zu verteilen, wie es nach der Lage beider Betriebe und den besonderen Bedürfnissen und Wünschen der Parteien zweckmäßig erschienen sei. Dabei hätten auch solche Teile dem einen Hof zugeteilt werden können, die bis dahin eher oder mehr zu dem anderen gehört hätten. So sei die Verteilung vorgenommen worden. Danach müsse sie als endgültig angesehen werden. Das bedeute, daß die zugeteilten Stücke in das Eigentum desjenigen hätten übergehen sollen, dem sie zugeteilt worden seien. In dieser Weise sei die Regelung bei allen anderen Sachen bis auf das Pferd und die beiden Geschirre auch von beiden Parteien anerkannt worden. Wenn die Klägerin hier etwas anderes gewollt habe, so habe sie das besonders hervorheben müssen; nahe habe es dann gelegen, die Zeit der mietweisen Überlassung und die Höhe des Mietzinses in den im übrigen sehr genau gefaßten Vertrag aufzunehmen. Auch mündlich sei unstrittig über die Eigentumsfrage nicht besonders gesprochen worden. Bei dieser Sachlage komme es auf die von der Klägerin beantragte Vernehmung der Zeugen ~~Lug~~ und Koch, die hätten bekunden sollen, daß die Über-

lassung des Pferdes nicht habe zu Eigentum erfolgen sollen, nicht an. Das Gegenteil stehe nach der Überzeugung des Berufungsgerichts fest. Selbst wenn die Zeugen die in ihr Wissen gestellten Behauptungen bestätigen würden, würden sie damit nur ihre subjektive Ansicht ausdrücken können, die weder in dem objektiven Sachverhalt noch in den entscheidenden Schriftstücken eine Grundlage finde.

1. Die Revision macht geltend, das Berufungsgericht habe übersehen, daß es sich bei dem hier maßgebenden Vergleich vom 11. Juli 1951 in erster Linie um eine wirtschaftliche Auseinandersetzung gehandelt habe und in diesem ausdrücklich die spätere vermögensrechtliche Auseinandersetzung vorbehalten worden sei; außerdem enthalte der Vergleich endgültige Auseinandersetzungen nur bezüglich schnelllebigter Wirtschaftsgüter und bezüglich der Rückgabe von Gegenständen an den ursprünglichen Eigentümer. Das Pferd und die Geschirre stammten aber unstreitig vom Hofe der Klägerin und seien dem Beklagten nur aus betriebswirtschaftlichen Gründen zugesprochen worden. Es habe kein Grund dafür bestanden, sie dem Beklagten zu Eigentum zu übertragen. Mindestens habe der Beklagte der Klägerin das Pferd und die Pferdegeschirre abkaufen müssen. Da das nicht geschehen sei, habe die Klägerin einen Anspruch auf Herausgabe und auf eine angemessene Mietentschädigung.

Diese Angriffe richten sich gegen die Auslegung der Vereinbarung vom 11. Juli 1951, die jedoch Rechtsfehler nicht erkennen läßt. In dieser ist zwar die vermögensrechtliche Auseinandersetzung vorbehalten worden - übrigens wird davon nur im Zusammenhang mit der Verteilung des Hausrats gesprochen -, doch brauchte das nicht zu bedeuten, daß die Klägerin wegen des Pferdes

und der Geschirre noch besondere Ansprüche auf Mietzahlung und Herausgabe sollte geltend machen können. Daß bei der gesellschaftsrechtlichen Gesamtauseinandersetzung die erfolgte Überlassung des Pferdes und der Geschirre an den Beklagten zu Eigentum möglicherweise zugunsten der Klägerin zu berücksichtigen ist, vermag die hier erhobenen Ansprüche nicht zu rechtfertigen.

2. Die Revision rügt schließlich, daß das Berufungsgericht die Zeugen Lungershausen und Koch nicht vernommen habe. Sie meint, diese Zeugen hätten nicht nur ihre subjektive Ansicht äußern sollen. Wie notfalls mit Hilfe des § 139 ZPO hätte festgestellt werden müssen, hätten die Zeugen über die Besprechungen mit den Parteien aussagen sollen, insbesondere darüber, daß das Pferd und die Geschirre nur aus betriebswirtschaftlichen Gründen zum Hofe des Beklagten hätten kommen und damit nicht den künftigen vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen habe vorgegriffen werden sollen, wie in dem Schreiben von Lungershausen vom 15. Dezember 1951 bestätigt worden sei.

Im Zusammenhang mit diesen Beweisanträgen hatte die Klägerin im ersten Rechtszug vorgetragen, über die Überlassung des Pferdes und der Geschirre sei seinerzeit eingehend gesprochen worden, dabei sei aber von einem Übergang des Eigentums nicht die Rede gewesen; dafür hatte sie die beiden Zeugen benannt. Der Zeuge Lu [REDACTED] sollte ferner nach dem Vortrag der Klägerin im zweiten Rechtszug zu ihrem Vater gesagt haben, daß der Beklagte zur Bezahlung des Pferdes gezwungen werden könne. Selbst wenn die Zeugen diese Behauptungen bestätigen würden, so wäre damit nichts zugunsten der Ansprüche der Klägerin gewonnen, weil die Bekundungen im Grunde, wie in dem Berufungsurteil zutreffend ausgeführt wird, nur besagen würden, welche rechtliche

Bedeutung die Zeugen der Vereinbarung beilegten; darauf aber kommt es nicht an. Das Berufungsgericht war auch nicht verpflichtet, die Klägerin nach § 139 ZPO zu einer Erläuterung oder Ergänzung ihrer Beweisanträge zu veranlassen.

Die Ansprüche auf Herausgabe des Pferdes und der Pferdegeschirre sowie auf Zahlung von Miete für die Überlassung des Pferdes sind deshalb in dem angefochtenen Urteil gleichfalls zutreffend für unbegründet erklärt worden.

III. Ohne Rechtsirrtum hat das Landgericht der Klägerin Zinsen für die durch die Landverkäufe vereinnahmten Beträge für die Zeit vor der Zustellung der Klage aberkannt (§ 284 Abs 1 BGB). Das Berufungsgericht hat die im ersten Rechtszug ergangene Entscheidung auch insoweit bestätigt, ohne ausdrücklich dazu Stellung zu nehmen. Ob die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche auf die Kaufpreiserlöse selbst berechtigt sind, ist hier nicht zu entscheiden, weil diese Ansprüche nicht in den Berufungs- und Revisionsrechtszug gelangt sind.

IV. Die Revision mußte daher in vollem Umfang als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs 1 ZPO.

Schmidt Johannsen v. Werner Wüstenberg Wilden